



OTIF/RID/RC/2015/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/35)

26. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderungen in den schriftlichen Weisungen in Abschnitt 5.4.3 RID/ADR/ADN

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Einheitliche Darstellung der Vorschriften für die schriftlichen Weisungen in Abschnitt 5.4.3.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Vorschriften in Abschnitt 5.4.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2015/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/1 und Absatz 61 des Berichts der Gemeinsamen Tagung im März 2015 (OTIF/RID/RC/2015-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138)

Einleitung

1. Rumänien hat Kommentare und Bemerkungen zu den in den Absätzen 10 bis 12 vorgeschlagenen Punkten des bei der Gemeinsamen Tagung im März 2015 vorgestellten Dokuments OTIF/RID/RC/2015/1 erhalten.
2. Wie in Absatz 61 des Berichts der Gemeinsamen Tagung im März 2015 erwähnt, wurden die Experten gebeten, ihre Erfahrungen zu einer Reihe von Fragen in Bezug auf den Inhalt des Abschnitts 5.4.3 der verschiedenen Verkehrsträger mitzuteilen.
3. Es wurden daher Lösungen vorgeschlagen, um einige der in den Absätzen 10 und 11 des Dokuments OTIF/RID/RC/2015/1 vorgestellten Probleme zu beheben.
4. Es bestand nicht die Absicht, die schriftlichen Weisungen ohne wichtigen Grund zu ändern. Die bestehenden Texte werden umformuliert, um einen einheitlichen Ansatz zu finden.
5. Nach ihrer erstmaligen Aufnahme in das ADR 2009 wurden die schriftlichen Weisungen für die Ausgabe 2011 und erneut für die ADR-Ausgabe 2015 geändert. Bis zum 30. Juni 2017 ist eine Übergangsvorschrift anwendbar. Nach ihrer Aufnahme in das RID 2011 und in das ADN 2011 wurden die schriftlichen Weisungen für die Ausgabe 2015 geändert, ohne dass jedoch eine Übergangsvorschrift vorgesehen wurde.
6. Unter Kenntnis der Schwierigkeiten, die durch weitere Änderungen in den schriftlichen Weisungen entstehen können, wird die Gemeinsame Tagung dennoch gebeten, folgende Argumente für eine Änderung des Abschnitts 5.4.3 zu betrachten.

Anträge

7. Es wird vorgeschlagen, dieses Dokument in einer geeigneten Art und Weise darzustellen, um eine direkte Verbindung zwischen jedem Argument und dem sich daraus ableitenden Vorschlag herzustellen.

Antrag 1

8. Unter den Gefahreigenschaften in der Spalte 2 der schriftlichen Weisungen gemäß **RID** beim Gefahrzettel nach Muster 9 die Verbrennungsgefahr aufnehmen. Dadurch weisen alle Verkehrsträger dieselben Gefahreigenschaften für die verschiedenen Gefahrgut-Klassen auf.
9. Eine andere Option besteht darin, wie im **RID** die für das Kennzeichen für erwärmte Stoffe spezifische Gefahreigenschaft als ausreichend anzusehen und im **ADR** und **ADN** beim Gefahrzettel nach Muster 9 die Verbrennungsgefahr zu streichen.

Option 1

10. Unter den Gefahreigenschaften in der Spalte 2 der schriftlichen Weisungen gemäß **RID** beim Gefahrzettel nach Muster 9 vor "Brandgefahr" einfügen:

"Verbrennungsgefahr."

Option 2

11. Unter den Gefahreigenschaften in der Spalte 2 der schriftlichen Weisungen gemäß **ADR** und **ADN** beim Gefahrzettel nach Muster 9 streichen:

"Verbrennungsgefahr."

Antrag 2

12. Die nachfolgenden Änderungen werden vorgeschlagen, um den Widerspruch zwischen den Vorschriften des Unterabschnitts 5.4.3.4 und der Bem. 2 der schriftlichen Weisungen für alle Verkehrsträger zu beseitigen, indem in der Bem. 2 "angepasst" durch "durch Anfügen eines getrennten Blattes ergänzt" ersetzt wird. Dies würde das Anfügen eines weiteren Papiers mit zusätzlichen Hinweisen (z.B. Notfalloffnummer, Kontaktperson usw.) ermöglichen, falls dies der Beförderer oder Absender für notwendig erachtet. In der Folge muss das Ende des Textes im **RID** umformuliert werden.
13. Die Bem. 2 auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen erhält folgenden Wortlaut:

(ADR und ADN:)

"2. Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst durch Anfügen eines getrennten Papiers ergänzt werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben."

(RID:)

"2. Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst durch Anfügen eines getrennten Papiers ergänzt werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel sowie gegebenenfalls die bestehenden nationalen Vorgaben wiederzugeben und um sie gegebenenfalls gemäß bestehenden nationalen Vorgaben zu ergänzen."

Antrag 3

14. Die Veränderung des Begriffs "angepasst" in der Bem. 2 auf Seite 3 der schriftlichen Weisungen des **RID** macht eine Änderung des Textes in Unterabschnitt 5.4.3.4 erforderlich, um nicht nur den Inhalt, sondern auch die Form der schriftlichen Weisungen festzuschreiben. Ziel des Antrags ist es nicht, die Größe des Dokuments mit den schriftlichen Weisungen gemäß RID/ARD/ADN zu begrenzen oder vorzuschreiben.
15. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, in Unterabschnitt 5.4.3.4 **RID** "sollten" durch "müssen" zu ersetzen.
16. Der Unterabschnitt 5.4.3.4 **RID** erhält folgenden Wortlaut:

"**5.4.3.4** Die schriftlichen Weisungen ~~sollten~~ müssen hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts dem folgenden vierseitigen Muster entsprechen."

Antrag 4

17. Ziel der für den Einleitungstext für die Ausrüstung auf der Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß **RID** vorgeschlagene Änderung ist es, die Verwendung der Ausrüstung zu regeln. Der derzeitige Text ist so formuliert, dass die Verwendung der Ausrüstung nicht vorgeschrieben wird: "Die folgende Ausrüstung^{a)} muss sich auf dem Führerstand befinden:". Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.4.3.2 und 5.4.3.3 beziehen sich nicht auf die Verwendung der Ausrüstung. Die Maßnahmen, die mit der auf dem Führerstand mitzuführenden Ausrüstung zu ergreifen sind, fallen jedoch unter die Pflichten des Triebfahrzeugführers.

18. Der Einleitungstext für die Ausrüstung auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß **RID** erhält folgenden Wortlaut:

"Die folgende Ausrüstung^{a)} für den persönlichen Schutz muss sich zur persönlichen Verwendung auf dem Führerstand befinden:".

Der Text der Fußnote a) bleibt unverändert.

Antrag 5

19. Ziel der für den Einleitungstext für die Ausrüstung auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß **ADR** ist es, die Verwendung der Beförderungseinheit zu regeln. In der momentanen Formulierung wird der Begriff "Fahrzeug" verwendet, was in Widerspruch zum nächsten Satz, in dem die Ausrüstung eingeführt wird, und zu den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.5.2 steht: "Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:".
20. Der Einleitungstext für die Ausrüstung auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen gemäß **ADR** erhält folgenden Wortlaut:

"Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs der Beförderungseinheit befinden muss:".

Begründung

21. Sicherheit: Ein klarer Text erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsträger.

Durchführbarkeit: Ziel der Anträge ist es, die Umsetzung und die tatsächliche Anwendung zu erleichtern. Die Beförderer erfüllen diese Pflichten bereits. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Klarstellung und Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften. Sie erleichtern die Tätigkeiten der Behörden, der Gefahrgutbeauftragten und der Kontrollorgane.

Es sind keine Nachteile zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des Inhalts des oben aufgeführten Absatzes 6 und der Notwendigkeit, auch das neue Kennzeichen für Lithiumbatterien in Unterabschnitt 5.2.1.9 und den Gefahrzettel nach Muster 9A (wie im Dokument OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 vorgeschlagen) aufzunehmen, kann eine Übergangsvorschrift erforderlich werden, welche Rumänien entwerfen könnte.

Tatsächliche Anwendung:

Das Vorhandensein getrennter Pflichten für den Beförderer in Bezug auf die schriftlichen Weisungen und die mitzuführende Ausrüstung würde die tatsächliche Anwendung der Vorschriften vereinfachen. Das Fehlen schriftlicher Weisungen gemäß ADR unterliegt Sanktionen gemäß Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße. Die Prüfliste in Anhang I der Richtlinie umfasst bei den Unterlagen, deren Vorhandensein an Bord zu prüfen ist, die schriftlichen Weisungen (Punkt 14). Die Klassifizierung von Verstößen in Anhang II führt das Nichtvorhandensein von schriftlichen Weisungen als Verstoß der Risikokategorie II auf.

Künftige Arbeiten

22. Die Fragen in Bezug auf die Verwendung der Begriffe "Notfallsituation", "Zwischenfall" oder "Unfall", "ereignen" (englisch: "*occur or arise*") werden in einem weiteren Dokument für eine spätere Sitzung der Gemeinsamen Tagung vorbereitet. Die Experte werden gebeten, hierzu ihre Meinung zu äußern.
 23. Eine kurze Arbeitsgruppensitzung während der Gemeinsamen Tagung im September 2015 könnte verschiedene Optionen für einen einheitlichen Ansatz in Abschnitt 5.4.3 (für alle Verkehrsträger) in Verbindung mit Abschnitt 1.8.5 oder die gewünschten Eigenschaften der Unfalldatenbank feststellen. Dies könnte eine Gelegenheit für die Vertreter aller Verkehrsträger sein, ihre Lösungen für dieses Probleme vorzustellen.
-